

Sicherheitsdatenblatt

Seite: 1/17

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 09.04.2023 Version: 3.0 Datum vorherige Version: 30.09.2021 Vorherige Version: 2.0

Datum / Erste Version: 20.10.2020

Produkt: PVP-lodine 30/06

(ID Nr. 30034963/SDS_GEN_BE/DE)

Druckdatum 21.10.2025

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des **Unternehmens**

1.1. Produktidentifikator

PVP-lodine 30/06

Chemischer Name: 2-Pyrrolidinone, 1-ethenyl-, homopolymer, compd. with iodine

CAS-Nummer: 25655-41-8

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Pharmazeutischer Wirkstoff

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma: **BASF SE** 67056 Ludwigshafen

GERMANY

Kontaktadresse:

BASF Belgium Coordination Center Comm.

٧.

Drève Richelle 161 E Bte 43 1410 WATERLOO, BELGIUM

Telefon: +31 26 371 71 71

E-Mailadresse: product-safety-benelux@basf.com

1.4. Notrufnummer

Centre Antipoisons / Antigifcentrum + 32 70 245 245 International emergency number:

Telefon: +49 180 2273-112

Datum / überarbeitet am: 09.04.2023 Version: 3.0
Datum vorherige Version: 30.09.2021 Vorherige Version: 2.0

Datum / Erste Version: 20.10.2020

Produkt: PVP-lodine 30/06

(ID Nr. 30034963/SDS_GEN_BE/DE)

Druckdatum 21.10.2025

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

STOT RE 2 H373 Kann die Organe (Schilddrüse) schädigen nach längerer

oder wiederholter Exposition.

Aquatic Chronic 2 H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen.

Für die in diesem Abschnitt nicht vollständig ausgeschriebenen Einstufungen ist der volle Wortlaut in Abschnitt 16 aufgeführt.

2.2. Kennzeichnungselemente

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Piktogramm:







Signalwort:

Gefahr

Gefahrenhinweis:

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H373 Kann die Organe (Schilddrüse) schädigen nach längerer oder

wiederholter Exposition.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (Vorbeugung):

P280 Schutzhandschuhe und Augen- oder Gesichtsschutz tragen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P260 Staub nicht einatmen.

Sicherheitshinweise (Reaktion):

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit

Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach

Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Sicherheitshinweise (Entsorgung):

P501 Inhalt und Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Produkt ist unter bestimmten Bedingungen staubexplosionsfähig.

Das Produkt enthält keinen Stoff, der die PBT-Kriterien (persistent/bioakkumulativ/toxisch) oder die vPvB-Kriterien (sehr persistent/sehr bioakkumulativ) erfüllt. Das Produkt enthält keinen Stoff über

Datum / überarbeitet am: 09.04.2023 Version: 3.0
Datum vorherige Version: 30.09.2021 Vorherige Version: 2.0

Datum / Erste Version: 20.10.2020

Produkt: PVP-lodine 30/06

(ID Nr. 30034963/SDS_GEN_BE/DE)

Druckdatum 21.10.2025

den gesetzlichen Grenzwerten, der in die gemäß Artikel 59(1) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellte Liste aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften aufgenommen wurde oder der gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Chemische Charakterisierung

2-Pyrrolidinone, 1-ethenyl-, homopolymer, compd. with iodine

CAS-Nummer: 25655-41-8

Eye Dam./Irrit. 1 STOT RE (Schilddrüse) 2 Skin Corr./Irrit. 2 Aquatic Chronic 2 H318, H315, H373, H411

Regulatorisch relevante Inhaltsstoffe

2-Pyrrolidinone, 1-ethenyl-, homopolymer, compd. with iodine

Gehalt (W/W): >= 75 % - <= 100 % Eye Dam./Irrit. 1

CAS-Nummer: 25655-41-8 STOT RE (Schilddrüse) 2

Skin Corr./Irrit. 2 Aquatic Chronic 2 H318, H315, H373, H411

Ameisensäure ... %

Gehalt (W/W): > 0 % - < 1 % Flam. Liq. 3

CAS-Nummer: 64-18-6 Acute Tox. 3 (Inhalation - Dampf)

EG-Nummer: 200-579-1 Acute Tox. 4 (oral)
INDEX-Nummer: 607-001-00-0 Skin Corr./Irrit. 1A
Eye Dam./Irrit. 1

H226, H331, H302, H314

EUH071

Spezifische Konzentrationsgrenzen:

Skin Corr./Irrit. 1A: >= 90 % Skin Corr./Irrit. 1B: 10 - < 90 % Eye Dam./Irrit. 2: 2 - < 10 % Skin Corr./Irrit. 2: 2 - < 10 %

Für die in diesem Abschnitt nicht vollständig ausgeschriebenen Einstufungen, einschließlich der Gefahrenklassen und der Gefahrenhinweise, ist der volle Wortlaut in Abschnitt 16 aufgeführt.

Datum / überarbeitet am: 09.04.2023 Version: 3.0
Datum vorherige Version: 30.09.2021 Vorherige Version: 2.0

Datum / Erste Version: 20.10.2020

Produkt: PVP-lodine 30/06

(ID Nr. 30034963/SDS_GEN_BE/DE)

Druckdatum 21.10.2025

3.2. Gemische

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Verunreinigte Kleidung entfernen.

Nach Einatmen:

Ruhe, Frischluft, Arzthilfe. Sofort Corticosteroid-Dosieraerosol inhalieren.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit viel Wasser gründlich abwaschen, steriler Schutzverband, Hautarzt.

Nach Augenkontakt:

Sofort und für mindestens 15 Minuten bei gespreizten Lidern unter fließendem Wasser gründlich ausspülen, Augenarzt.

Nach Verschlucken:

Sofort Mund ausspülen und 200-300 ml Wasser nachtrinken, Arzthilfe.

4.2. Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Auswirkungen

Symptome: Wichtige bzw. weitere wichtige bekannte Symptome und Wirkungen sind in der GHS-Kennzeichnung des Produktes (s. Abschnitt 2) und in Abschnitt 11 (Toxikologische Angaben) beschrieben.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung: Symptomatische Behandlung (Dekontamination, Vitalfunktionen), kein spezifisches Antidot bekannt.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wassersprühstrahl, Kohlendioxid, Löschpulver, trockener Sand, Schaum

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2. Besondere, von dem betreffenden Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährdende Stoffe: Cyanwasserstoff, Iod, Kohlenstoffdioxid, Stickoxide Hinweis: Die genannten Stoffe/Stoffgruppen können bei einem Brand freigesetzt werden. Staubexplosionsgefahr.

Datum / überarbeitet am: 09.04.2023 Version: 3.0
Datum vorherige Version: 30.09.2021 Vorherige Version: 2.0

Datum / Erste Version: 20.10.2020

Produkt: PVP-lodine 30/06

(ID Nr. 30034963/SDS_GEN_BE/DE)

Druckdatum 21.10.2025

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung:

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzkleidung tragen.

Weitere Angaben:

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in Kanalisation oder Abwasser gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser entsprechend behördlichen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Aufwirbeln von Staub in der Luft vermeiden (bspw. Reinigen von staubigen Oberflächen mit Druckluft). Staubentwicklung und -ablagerung vermeiden - Staubexplosionsgefahr. Staub in ausreichender Konzentration bildet eine explosionsfähige Mischung in Luft. Staubbildung minimieren, offene Flammen und andere Zündquellen entfernen.

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzkleidung verwenden. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Staubbildung vermeiden. Für angemessene Lüftung sorgen. Staub nicht einatmen. Berührung mit der Haut, Augen, Kleidung vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für kleine Mengen: Mit staubbindendem Mittel aufnehmen und entsorgen.

Für große Mengen: Mechanisch aufnehmen.

Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen. Staubentwicklung vermeiden.

Reinigungsmaßnahmen unter Atemschutz durchführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Angaben zur Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen und zu Hinweisen zur Entsorgung können den Abschnitten 8 und 13 entnommen werden.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Staubbildung vermeiden. Gute Be- und Entlüftung von Lager- und Arbeitsplatz. Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. Berührung mit der Haut, Augen, Kleidung vermeiden. Gebinde dicht verschlossen halten.

Brand- und Explosionsschutz:

Datum / überarbeitet am: 09.04.2023 Version: 3.0
Datum vorherige Version: 30.09.2021 Vorherige Version: 2.0

Datum / Erste Version: 20.10.2020

Produkt: PVP-lodine 30/06

(ID Nr. 30034963/SDS_GEN_BE/DE)

Druckdatum 21.10.2025

Produkt ist staubexplosionsfähig. Staubbildung vermeiden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung vorsehen - Zündquellen fernhalten - Feuerlöscher bereitstellen. Explosionsgeschützte Geräte/Armaturen verwenden.

Staubexplosionsklasse: Staubexplosionsklasse 1 (Kst-Wert >0 bis 200 bar m s-1).

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Behälter dicht geschlossen und trocken halten; an einem kühlen Ort aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Bei den relevanten identifizierten Verwendungen gemäß Abschnitt 1 sind die in diesem Abschnitt 7 genannten Hinweise zu beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz

64-18-6: Ameisensäure ... %

TWA-Wert 9 mg/m3; 5 ppm (OEL (EU))

indikativ

TWA-Wert 9,5 mg/m3; 5 ppm (MAK (BE)) STEL-Wert 19 mg/m3; 10 ppm (MAK (BE)) Spitzenbegrenzung/Überschreitungsfaktor: 15 min

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Geeigneter Atemschutz bei niedrigen Konzentrationen oder kurzfristiger Einwirkung: Partikelfilter mit niedrigem Rückhaltevermögen für feste Partikel (z.B. EN 143 oder 149, Typ P1 oder FFP1)

Handschutz:

Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN ISO 374-1) auch bei längerem, direktem Kontakt (empfohlen: Schutzindex 6, entsprechend > 480 Minuten Permeationszeit nach EN ISO 374-1): z.B. aus Nitrilkautschuk (0,4 mm), Chloroprenkautschuk (0,5 mm), Butylkautschuk (0,7 mm), u.a. Zusätzlicher Hinweis: Die Angaben basieren auf eigenen Prüfungen, Literaturangaben und Informationen von Handschuhherstellern oder sind durch Analogieschluss von ähnlichen Stoffen abgeleitet. Es ist zu beachten, dass die tägliche Gebrauchsdauer eines Chemikalienschutzhandschuhs in der Praxis wegen der vielen Einflussfaktoren (z.B. Temperatur) deutlich kürzer als die durch Tests ermittelte Permeationszeit sein kann.

Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille (Korbbrille) (z.B. EN 166)

Datum / überarbeitet am: 09.04.2023 Version: 3.0
Datum vorherige Version: 30.09.2021 Vorherige Version: 2.0

Datum / Erste Version: 20.10.2020

Produkt: PVP-lodine 30/06

(ID Nr. 30034963/SDS_GEN_BE/DE)

Druckdatum 21.10.2025

Körperschutz:

Körperschutzmittel in Abhängigkeit von Tätigkeit und möglicher Einwirkung auswählen, z.B. Schürze, Schutzstiefel, Chemikalienschutzanzug (nach EN 14605 bei Spritzern oder EN ISO 13982 bei Staub)

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Ergänzend zu den Angaben der persönlichen Schutzausrüstung ist das Tragen geschlossener Arbeitskleidung erforderlich. Staub nicht einatmen. Berührung mit der Haut, Augen, Kleidung vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vor Pausen und Arbeitsende Hände und/oder Gesicht waschen. Getrennte Aufbewahrung der Arbeitskleidung.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: fest

Form: amorphes Pulver

Farbe: braun

Geruch: nahezu geruchlos

Schmelzpunkt: > 180 °C (OECD-Richtlinie 102)

langsame Zersetzung

Siedepunkt:

(1.013 hPa)

Nicht bestimmbar. Stoff/Produkt

zersetzt sich.

Entzündlichkeit: nicht leicht entzündlich (VDI 2263, Blatt 1, 1.2)

Untere Explosionsgrenze:

Für Feststoffe nicht einstufungs- und

kennzeichnungsrelevant.

Obere Explosionsgrenze:

Für Feststoffe nicht einstufungs- und

kennzeichnungsrelevant.

Flammpunkt:

nicht anwendbar, das Produkt ist ein

Feststoff

Thermische Zersetzung: > 180 °C, 20 J/g

pH-Wert: 1,8 (pH Meter)

(ca. 101,5 g/kg, 20 °C)

Viskosität, dynamisch:

nicht anwendbar, das Produkt ist ein

Feststoff

Wasserlöslichkeit: (interne Methode)

ca. 700 g/l (20 °C)

Löslichkeit (qualitativ) Lösemittel: Alkohole, Ethanol

löslich

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log Kow): < -3,1 (interne Methode)

(23 °C)

Datum / überarbeitet am: 09.04.2023 Version: 3.0
Datum vorherige Version: 30.09.2021 Vorherige Version: 2.0

Datum / Erste Version: 20.10.2020

Produkt: PVP-lodine 30/06

(ID Nr. 30034963/SDS_GEN_BE/DE)

Druckdatum 21.10.2025

Dampfdruck: < 0,1 hPa (ca. 20 °C)

Relative Dichte: 1,365 (OECD-Richtlinie 109)

(20 °C)

Relative Dampfdichte (Luft):

nicht betreffend

Partikeleigenschaften

Partikelgrößenverteilung: typischerweise > 100 μm (D50, Volumenverteilung, ISO

13320-1)

9.2. Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosive Stoffe /Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff

Explosionsgefahr: Das Produkt ist nicht explosiv, jedoch

ist eine Staubexplosion durch ein Staub/Luft-Gemisch möglich.

Brandfördernde Eigenschaften

Brandfördernde Eigenschaften: nicht brandfördernd

Pyrophore Eigenschaften

Selbstentzündungstemperatur: Testtyp: Spontane

Selbstentzündung bei Raumtemperatur.

Aufgrund seiner Struktur wird das Produkt als nicht selbstentzündlich

eingestuft.

Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische

Selbsterhitzungsfähigkeit: Es ist kein (VDI 2263, Blatt 1, 1.4.1)

selbsterhitzungsfähiger Stoff im Sinne der UN-Transporteinstufung

Klasse 4.2.

Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln

Bildung von entzündlichen Gasen:

Studie aus wissenschaftlichen Gründen nicht notwendig.

Metallkorrosion

In Gegenwart von Wasser oder Feuchtigkeit kann eine metallkorrosive

Wirkung nicht ausgeschlossen werden.

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Mindestzündenergie:

Produkt ist staubexplosionsfähig.

Schüttdichte: 450 kg/m3

Verdampfungsgeschwindigkeit:

Das Produkt ist ein nichtflüchtiger

Feststoff.

Seite: 9/17

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 09.04.2023 Version: 3.0
Datum vorherige Version: 30.09.2021 Vorherige Version: 2.0

Datum / Erste Version: 20.10.2020

Produkt: PVP-lodine 30/06

(ID Nr. 30034963/SDS_GEN_BE/DE)

Druckdatum 21.10.2025

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

Metallkorrosion: In Gegenwart von Wasser oder Feuchtigkeit kann eine metallkorrosive

Wirkung nicht ausgeschlossen werden.

Bildung von Bemerkungen: Studie aus wissenschaftlichen entzündlichen Gründen nicht notwendig.

Gasen:

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Staubexplosionsgefahr.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Staubbildung vermeiden. Elektrostatische Aufladung vermeiden. Alle Zündquellen vermeiden: Hitze, Funken, offene Flammen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe: Reduktionsmittel, Metall

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Beurteilung Akute Toxizität:

Nach einmaliger oraler Aufnahme praktisch nicht toxisch. Bei einmaliger Berührung mit der Haut praktisch nicht toxisch.

Datum / überarbeitet am: 09.04.2023 Version: 3.0
Datum vorherige Version: 30.09.2021 Vorherige Version: 2.0

Datum / Erste Version: 20.10.2020

Produkt: PVP-lodine 30/06

(ID Nr. 30034963/SDS_GEN_BE/DE)

Druckdatum 21.10.2025

Experimentelle/berechnete Daten:

LD50 Ratte (oral): > 4.640 mg/kg LD50 Ratte (dermal): > 2.500 mg/kg Es wurde keine Mortalität beobachtet.

Reizwirkung

Beurteilung Reizwirkung:

Reizt die Haut. Gefahr ernster Augenschäden.

Experimentelle/berechnete Daten:

Hautverätzung/-reizung

Kaninchen: Reizend. (OECD-Richtlinie 404)

Ernsthafte Augenschädigung/-reizung

Kaninchen: Irreversibler Schaden (OECD-Richtlinie 405)

Atemwegs-/Hautsensibilisierung

Beurteilung Sensibilisierung:

Wirkt nicht hautsensibilisierend in Prüfungen am Tier.

Experimentelle/berechnete Daten:

Maximierungstest am Meerschweinchen (GPMT) Meerschweinchen: nicht sensibilisierend (OECD-Richtlinie 406)

Keimzellenmutagenität

Beurteilung Mutagenität:

Eine erbgutverändernde Wirkung wurde in verschiedenen Prüfungen an Bakterien und in der Prüfung an Säugetieren nicht gefunden.

Kanzerogenität

Beurteilung Kanzerogenität:

Keine Daten vorhanden.

Reproduktionstoxizität

Beurteilung Reproduktionstoxizität:

Keine Daten vorhanden.

Entwicklungstoxizität

Beurteilung Teratogenität:

Der Stoff führte in Prüfungen am Tier nicht zu Missbildungen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)

Beurteilung STOT einfach:

Aufgrund der vorliegenden Informationen ist bei einmaliger Exposition nicht mit einer organspezifischen Toxizität zu rechnen.

Datum / überarbeitet am: 09.04.2023 Version: 3.0
Datum vorherige Version: 30.09.2021 Vorherige Version: 2.0

Datum / Erste Version: 20.10.2020

Produkt: PVP-lodine 30/06

(ID Nr. 30034963/SDS_GEN_BE/DE)

Druckdatum 21.10.2025

Toxizität bei wiederholter Gabe und spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)

Beurteilung Toxizität bei wiederholter Verabreichung:

Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition. Schädigt die Schilddrüse.

<u>Aspirationsgefahr</u>

nicht anwendbar

Wechselwirkungen

Keine Daten vorhanden.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keinen Stoff über den gesetzlichen Grenzwerten, der in die gemäß Artikel 59(1) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellte Liste aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften aufgenommen wurde oder der gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweist.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Beurteilung aquatische Toxizität:

Akut giftig für Wasserorganismen. Bei sachgemäßer Einleitung geringer Konzentrationen in biologische Kläranlagen sind Störungen der Abbauaktivität von Belebtschlamm nicht zu erwarten.

Fischtoxizität:

LC50 (96 h) 6,78 mg/l, Leuciscus idus (DIN 38412 Teil 15, statisch)

Aquatische Invertebraten:

EC50 (48 h) 3,23 mg/l, Daphnia magna (OECD-Richtlinie 202, Teil 1, statisch)

Die Angabe der toxischen Wirkung bezieht sich auf die analytisch ermittelte Konzentration.

Wasserpflanzen:

EC50 (72 h) 4,91 mg/l (Wachstumsrate), Desmodesmus subspicatus (OECD-Richtlinie 201, statisch) Die Angabe der toxischen Wirkung bezieht sich auf die analytisch ermittelte Konzentration.

Mikroorganismen/Wirkung auf Belebtschlamm:

EC10 (17 h) 270 mg/l, Pseudomonas putida (DIN 38412 Teil 8, aerob)

Chronische Toxizität Fische:

Zur chronischen Fischtoxizität sind keine Daten vorhanden.

Chronische Toxizität aquat. Invertebraten:

Zur chronischen Daphnientoxizität sind keine Daten vorhanden.

Datum / überarbeitet am: 09.04.2023 Version: 3.0
Datum vorherige Version: 30.09.2021 Vorherige Version: 2.0

Datum / Erste Version: 20.10.2020

Produkt: PVP-lodine 30/06

(ID Nr. 30034963/SDS_GEN_BE/DE)

Druckdatum 21.10.2025

Beurteilung terrestrische Toxizität:

Keine Daten vorhanden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Beurteilung Bioabbau und Elimination (H2O):

Nicht leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien). Schwer biologisch abbaubar. Aus dem Wasser schlecht eliminierbar.

Angaben zur Elimination:

< 20 % DOC-Abnahme (3 h) (OECD-Richtlinie 302 B) (aerob, Belebtschlamm, kommunal, adaptiert)

< 10 % (28 d) (ISO 14593) (aerob, Belebtschlamm, kommunal)

Beurteilung Stabilität in Wasser:

Keine Daten vorhanden.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Beurteilung Bioakkumulationspotential:

Der polymere Anteil ist aufgrund seiner strukturellen Eigenschaften nicht bioverfügbar. Eine Anreicherung in Organismen ist nicht zu erwarten.

12.4. Mobilität im Boden

Beurteilung Transport zwischen Umweltkompartimenten:

Adsorption an Böden: Eine Bindung an die feste Bodenphase ist nicht zu erwarten.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr.1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH): Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für PBT (persistent/bioakkumulativ/toxisch) und vPvB (sehr persistent/sehr bioakkumulativ).

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keinen Stoff über den gesetzlichen Grenzwerten, der in die gemäß Artikel 59(1) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellte Liste aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften aufgenommen wurde oder der gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweist.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Datum / überarbeitet am: 09.04.2023 Version: 3.0
Datum vorherige Version: 30.09.2021 Vorherige Version: 2.0

Datum / Erste Version: 20.10.2020

Produkt: PVP-lodine 30/06

(ID Nr. 30034963/SDS_GEN_BE/DE)

Druckdatum 21.10.2025

Der Stoff ist nicht in der Verordnung (EG) 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Die nationalen und lokalen gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport

ADR

UN-Nummer oder ID- UN3077

Nummer:

Ordnungsgemäße UN- UMWELTGEFAEHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.

Versandbezeichnung: (POLYVINYLPYRROLIDON JODKOMPLEX)

Transportgefahrenklassen: 9, EHSM

Verpackungsgruppe: III Umweltgefahren: ja

Besondere

Vorsichtshinweise für den Keine

Anwender:

Keine bekannt

RID

UN-Nummer oder ID- UN3077

Nummer:

Ordnungsgemäße UNVersandbezeichnung: UMWELTGEFAEHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (POLYVINYLPYRROLIDON JODKOMPLEX)

Transportgefahrenklassen: 9, EHSM

Verpackungsgruppe: III Umweltgefahren: ja

Besondere Keine bekannt

Vorsichtshinweise für den

Anwender:

Binnenschiffstransport

ADN

UN-Nummer oder ID- UN3077

Nummer:

Ordnungsgemäße UN- UMWELTGEFAEHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.

Versandbezeichnung: (POLYVINYLPYRROLIDON JODKOMPLEX)

Seite: 14/17

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 09.04.2023 Version: 3.0 Datum vorherige Version: 30.09.2021 Vorherige Version: 2.0

Datum / Erste Version: 20.10.2020

Produkt: PVP-lodine 30/06

(ID Nr. 30034963/SDS_GEN_BE/DE)

Druckdatum 21.10.2025

Transportgefahrenklassen: 9. EHSM

Verpackungsgruppe: Ш Umweltgefahren: ia

Besondere Keine bekannt

Vorsichtshinweise für den

Anwender:

Transport im Binnentankschiff / Schiff für Schüttgüter

nicht bewertet

Seeschifftransport Sea transport

UN 3077

IMDG IMDG

UN-Nummer oder ID-Nummer:

Ordnungsgemäße UN-**UMWELTGEFAEH**

Versandbezeichnung: RDENDER STOFF,

FEST. N.A.G. (POLYVINYLPYRR

OLIDON

JODKOMPLEX)

UN number or ID

number:

UN proper shipping

name:

ENVIRONMENTAL LY HAZARDOUS SUBSTANCE. SOLID. N.O.S.

UN 3077

(POLYVINYLPYRR **OLIDONE IODINE** COMPLEX)

Transportgefahrenklassen: 9, EHSM Transport hazard 9, EHSM

class(es):

Ш Verpackungsgruppe: Packing group: Ш Umweltgefahren: Environmental yes

Marine pollutant: Marine pollutant: JA hazards:

YES

Besondere EmS: F-A; S-F Special precautions

Vorsichtshinweise für den

Anwender:

for user:

EmS: F-A; S-F

Lufttransport Air transport

IATA/ICAO IATA/ICAO

UN-Nummer oder ID-

Nummer:

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

UN 3077

UMWELTGEFAEH RDENDER STOFF,

FEST, N.A.G. (POLYVINYLPYRR

OLIDON JODKOMPLEX) UN number or ID

UN proper shipping name:

number:

ENVIRONMENTAL LY HAZARDOUS SUBSTANCE,

SOLID, N.O.S. (POLYVINYLPYRR **OLIDONE IODINE**

COMPLEX)

UN 3077

Datum / überarbeitet am: 09.04.2023 Version: 3.0
Datum vorherige Version: 30.09.2021 Vorherige Version: 2.0

Datum / Erste Version: 20.10.2020

Produkt: PVP-lodine 30/06

(ID Nr. 30034963/SDS_GEN_BE/DE)

Druckdatum 21.10.2025

Transportgefahrenklassen: 9, EHSM Transport hazard 9, EHSM

class(es):

Verpackungsgruppe: III Packing group: III Umweltgefahren: ja Environmental yes

hazards:

Besondere Keine bekannt Special precautions None known

Vorsichtshinweise für den for user:

Anwender:

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Siehe entsprechende Einträge für "UN-Nummer oder ID-Nummer" für die jeweiligen Regelungen in den obigen Tabellen.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Siehe entsprechende Einträge für "Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung" der jeweiligen Vorschriften in den Tabellen oben.

14.3. Transportgefahrenklassen

Siehe entsprechende Einträge für "Transportgefahrenklasse(n)" der jeweiligen Vorschriften in den Tabellen oben.

14.4. Verpackungsgruppe

Siehe entsprechende Einträge für "Verpackungsgruppe" der jeweiligen Vorschriften in den Tabellen oben.

14.5. Umweltgefahren

Siehe entsprechende Einträge für "Umweltgefahren" der jeweiligen Vorschriften in den Tabellen oben.

14.6. Besondere Vorsichtshinweise für den Anwender

Siehe entsprechende Einträge für "Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender" der jeweiligen Vorschriften in den Tabellen oben.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Maritime transport in bulk according to IMO instruments

Es ist keine Massengutbeförderung auf dem Seeweg beabsichtigt.

Maritime transport in bulk is not intended.

Weitere Angaben

Für Produkt in geeigneten Gebinden mit einer Nettomenge von höchstens 5 kg oder weniger kann der Transport als Kein Gefahrgut unter Anwendung der folgenden Vorschriften erfolgen: ADR, RID, ADN: Sondervorschrift 375; IMDG: 2.10.2.7; IATA: A197; TDG: Sondervorschrift 99(2); 49CFR: § 171.4 (c) (2) und auch die Sondervorschrift 375 in Anhang B, die in China geregelt ist "Regulations Concerning Road Transportation of Dangerous Goods Part 3: Index of dangerous goods name and transportation requirements" (JT/T 617.3)

Datum / überarbeitet am: 09.04.2023 Version: 3.0
Datum vorherige Version: 30.09.2021 Vorherige Version: 2.0

Datum / Erste Version: 20.10.2020

Produkt: PVP-lodine 30/06

(ID Nr. 30034963/SDS_GEN_BE/DE)

Druckdatum 21.10.2025

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verbote, Beschränkungen und Berechtigungen

Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr.1907/2006: Nummer auf Liste: 75

Richtlinie 2012/18/EU - Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (EU): Listeneintrag in Vorschrift: E2

Falls noch andere Rechtsvorschriften anzuwenden sind, die nicht bereits an anderer Stelle in diesem Sicherheitsdatenblatt aufgeführt sind, dann befinden sie sich in diesem Unterabschnitt.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Registrierungspflicht gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gilt nicht für Polymere.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Bewertung der Gefahrenklassen nach Kriterien des UN GHS (in seiner aktuellsten Fassung)

Eye Dam. 1 Skin Irrit. 2 Aquatic Acute 2 Aquatic Chronic 2 STOT RE (Schilddrüse) 2

Weitere beabsichtigte Anwendungen sollten mit dem Hersteller besprochen werden. Entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen müssen befolgt werden.

Voller Wortlaut der Einstufungen, einschließlich der Gefahrenklassen und der Gefahrenhinweise, falls in Absolutit 2 oder 2 genannt:

falls in Abschnitt 2 oder 3 genannt:

STOT RE Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)

Aquatic Chronic Gewässergefährdend - chronisch

Eye Dam. Schwere Augenschäden

Skin Irrit. Hautreizung

Eye Dam./Irrit. Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Skin Corr./Irrit. Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Flam. Liq. Entzündbare Flüssigkeiten

Acute Tox. Akute Toxizität

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H373 Kann die Organe (Schilddrüse) schädigen nach längerer oder

wiederholter Exposition.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H331 Giftig bei Einatmen.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Datum / überarbeitet am: 09.04.2023 Version: 3.0
Datum vorherige Version: 30.09.2021 Vorherige Version: 2.0

Datum / Erste Version: 20.10.2020

Produkt: **PVP-lodine 30/06**

(ID Nr. 30034963/SDS_GEN_BE/DE)

Druckdatum 21.10.2025

EUH071

Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Abkürzungen

ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße. ADN = Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen. ATE = Schätzwerte für die akute Toxizität. CAO = Cargo Aircraft Only. CAS = Chemical Abstracts Service. CLP = Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien. DIN = Deutsches Institut für Normung. DNEL = Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration. EC50 = Mittlere effektive Konzentration, die bei einer Versuchspopulation eine andere definierte Wirkung als den Tod auslöst. EG = Europäische Gemeinschaft. EN = Europäische Normen. IARC = Internationale Behörde zur Erforschung von Krebs. IATA = Internationale Luftverkehrsvereinigung. IBC-Code = Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien in großen Mengen befördern. IMDG = Internationaler Code für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr. ISO = Internationale Organisation für Normung. STEL = Grenzwert für Kurzzeitexposition. LC50 = Letale Konzentration, die sich auf 50% der beobachteten Population bezieht. LD50 = Letale Dosis, die sich auf 50% der beobachteten Population bezieht. MAK = Maximale Arbeitsplatzkonzentration. MARPOL = Internationales Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt durch schiffsbedingte Abfälle. NEN = Niederländische Norm. NOEC = No Observed Effect Concentration. OEL = Occupational Exposure Limit. OECD = Organisation zur ökonomischen Zusammenarbeit und Entwicklung. PBT = Persistent, bioakkumulativ und toxisch. PNEC = Vorausgesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt. PPM = Anteile pro Million, RID = Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr. TWA = Zeitlich gewichteter Mittelwert. UN-Nummer = UN Nummer für den Transport gefährlicher Güter. vPvB = sehr persistent und sehr bioakkumulativ.

Die vorstehenden Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf unseren derzeitigen Kenntnissen und Erfahrungen und beschreiben das Produkt im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse. Die Angaben sind in keiner Weise als Analysenzertifikat oder technisches Datenblatt bzw. als Beschreibung der Beschaffenheit der Ware (Produktspezifikation) anzusehen. Eine vereinbarte Beschaffenheit oder die Eignung des Produktes für einen konkreten Einsatzzweck können aus den im Sicherheitsdatenblatt angegebenen identifizierten Verwendungen nicht abgeleitet werden. Etwaige Schutzrechte sowie bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten.

Senkrechte Striche am linken Rand weisen auf Änderungen gegenüber der vorangehenden Version hin.